

**Geschäftsordnung
der Brandenburger Kommission zur Zertifizierung von
Bildungszentren und Bildungspartnern für
Bildung für nachhaltige Entwicklung**
(nachfolgend: „Kommission“)

**Fassung vom 06.10.2020
Geändert am 08.01.2021**

Die Brandenburger Kommission hat am 7.10.2020 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben, Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, über die an sie gerichteten Anträge auf Zertifizierung zu entscheiden. Sie kann die Zertifizierung befürworten, zurückstellen oder ablehnen.

(2) Die Kommission besteht aus bis zu 12 stimmberechtigten Personen, die durch das für außerschulische Bildung für Nachhaltige Entwicklung/Umweltbildung (im Folgenden: BNE) zuständige Ministerium berufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird durch Berufung durch das für außerschulische BNE zuständige Ministerium erworben. Sie beläuft sich zunächst auf drei Jahre und verlängert sich automatisch, wenn das für außerschulische BNE zuständige Ministerium nicht drei Monate vor Ablauf die Verlängerung widerruft. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter vorzugsweise aus der eigenen Organisation oder aus dem Kreis der Institutionen oder Organisationen benennen, für deren Tätigkeitsbereich das Mitglied berufen worden ist. Für die Benennung eines Vertreters des Mitglieds der Zertifizierungskommission aus dem Bereich des Globalen Lernens gilt die Koordinierungsgruppe BREBIT als eigene Organisation im Sinne von Satz 3. Die den beteiligten Ministerien bzw. deren nachgeordneten Dienststellen und der Naturwacht angehörenden Mitarbeiter*innen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit qua Amt Mitglieder der Kommission.

§ 2 Interessenkonflikte und Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung verpflichtet. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission sind weiterhin verpflichtet, Interessenkonflikte offen zu legen. Sind sie oder die von ihnen vertretene Vereinigung Antragsteller für eine Zertifizierung, können sie nicht an diesem Zertifizierungsverfahren mitwirken.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag eines Mitglieds der Zertifizierungskommission findet die Wahl als geheime Wahl statt. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung sind für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen der Zertifizierungskommission ein und leitet diese. Sie repräsentiert die Kommission nach außen.

§ 4 Sitzungen und Sitzungsort

(1) Die Zertifizierungskommission kommt in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Gegenstand der Sitzungen ist insbesondere die Beschlussfassung über die Anträge auf Zertifizierung. Sitzungen können außerdem in dringenden Fällen von der vorsitzenden Person oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Kommissionsmitglieder unter Angabe der Beratungswünsche einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich. Die Kommission tritt in den Räumen des für außerschulische BNE zuständigen Ministeriums zusammen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort bestimmt wird.

(2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Neben den von der vorsitzenden Person vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten sind auch die Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form bis zur Einladung zur Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Der Einladung sind ferner die Unterlagen beizufügen, die zur Beschlussfassung über die Zertifizierungsanträge vorgesehen sind. Die Einladungen zu Sitzungen der Zertifizierungskommission sind mindestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung können die Kommissionsmitglieder und das zuständige Ministerium neue Anträge zur Tagesordnung stellen. Ihre Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Danach wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Auf Antrag von Kommissionsmitgliedern oder auf Wunsch des zuständigen Ministeriums können die vorsitzenden Personen Gäste/Expert*innen zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Über die Teilnahme der Gäste an Tagesordnungspunkten, zu denen sie nicht explizit eingeladen worden sind, entscheidet die Kommission bei der Bestätigung der Tagesordnung. Bei Wahlen oder Abstimmungen dürfen Gäste/Experten nicht anwesend sein.

(4) Es sollen Beschlüsse über die Anträge auf Zertifizierung gefasst werden, die jeweils bis zum 01.05. bei der Servicestelle BNE und anschließend von den Begutachtungsteams geprüft wurden. Auch die Anträge auf Re-Zertifizierung, die jeweils bis zum 01.05., vier Jahre nach Zertifizierung bei der Servicestelle eingereicht werden müssen, werden auf der Sitzung nach vorheriger Prüfung beschlossen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss vor Sitzungsbeginn von der Sitzungsleitung festgestellt werden.

(2) Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nehmen ordentliches Mitglied und stellvertretendes Mitglied einer Organisation/eines Verbandes u.a. an einer Sitzung der Zertifizierungskommission teil, haben beide zusammen nur eine Stimme.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Mit Ausnahme der Beschlüsse zur Zertifizierungsempfehlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Rückmeldefrist für das Abstimmungsergebnis beträgt mindestens fünf Arbeitstage. Für das Abstimmungsverfahren sind die Regelungen über das Verfahren bei Sitzungen entsprechend anzuwenden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Das zuständige Ministerium hat die Servicestelle BNE mit der Durchführung der BNE-Zertifizierung für außerschulische Anbieter des Landes Brandenburg beauftragt. Sie fungiert als Geschäftsführung für das gesamte Verfahren.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die organisatorische und koordinierende Unterstützung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und dabei insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen. Sie beinhaltet insbesondere die Protokollführung über die Sitzungen und den Schriftverkehr.

§ 7 Protokoll

(1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gibt mindestens Auskunft über:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin, der teilnehmenden und entschuldigter Kommissionsmitglieder,
- Tagesordnung, Wortlaut der Beschlüsse und Minderheitenvoten sowie Abstimmungsergebnisse.

Dem Protokoll ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung bestätigt.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Kommission und der Pressestelle des für außerschulische BNE zuständigen Ministeriums vorgenommen.

(2) Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Zertifizierungskommission erfolgt im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

§ 9 Zertifikatsübergabe

Bei der Zertifikatsübergabe sollen möglichst die Mitglieder der Zertifizierungskommission anwesend sein. Die Zertifikate werden vom jeweiligen für die außerschulische Bildung für Nachhaltige Entwicklung zuständigen Minister oder der Ministerin überreicht. Die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Pressestelle des für außerschulische BNE zuständigen Ministeriums bemüht sich, die Zertifizierungsveranstaltung möglichst öffentlichkeitswirksam zu gestalten.

§ 10 Entschädigung

Mitglieder qua Amt und deren Vertreter*innen erhalten keine Entschädigung. Alle anderen erhalten Tagegeld und Wegstreckenentschädigung gem. Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Kommissionsmitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen in der der Einladung beizufügenden Tagesordnung angekündigt und der Wortlaut des Änderungsantrags beigefügt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist von der Zertifizierungskommission am 7.10.2020 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.